



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	79 - G.E. 9.88
Datum:	14. NOV. 1988
Verteilt:	8. NOV. 1988

[Signature]

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2482

Datum

3.11.1988

Betreff:

Teilentwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(46. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

iv

[Signature]

Der Kammeramtsdirektor:

iA

[Signature]

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

Zl. 20.046/17-1/88 1211-DrIv/Gö

Durchwahl

2482

20.10.1988

Betreff:

Teilentwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(46. Novelle zum ASVG);
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits im Schreiben vom 10. August 1988 (Zl. 20.001/8-1/88, 1211-DrIv/Gö) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Gegenstand des vorliegenden Teilentwurfs einer 46. ASVG-Novelle Stellung genommen.

Ausgehend davon, daß seit jeher zwischen dem Steuerrecht und dem Beitragsrecht der Sozialversicherung Unterschiede hinsichtlich der Steuer- bzw Beitragspflicht von bestimmten Entgeltteilen bestehen, wurde in dem Schreiben betont, daß die beiden Rechtsbereiche funktionell nicht so eng miteinander verbunden sind, daß der Gesetzgeber aus sachlichen Gründen verhalten wäre, im Fall einer Änderung des Steuerrechts das Sozialversicherungsrecht in gleicher Weise zu adaptieren. Es sollte daher bei den in Diskussion stehenden Bezugsarten jeweils gesondert geprüft werden, ob und welche Gründe für eine vom Steuerrecht differente beitragsrechtliche Behandlung sprechen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2.

Blatt

Das Ergebnis dieser Prüfung und die ihr zugrundeliegenden Kriterien sind in dem Schreiben ausgewiesen.

Nunmehr hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Entwurf übermittelt, mit dem laut der im Vorblatt dieses Entwurfes angeführten Zielvorgabe das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz an die ab 1.1.1989 bestehende Rechtslage im Bereich des Steuerrechts angepaßt werden soll. Es kann sich nach den bisherigen Ausführungen allerdings nicht um eine Anpassung im strengen Wortsinn, sondern nur um eine - wenn auch reaktive - gesetzgeberische Maßnahme handeln, die deshalb notwendig wurde, weil ansonsten die Beitragspflicht wegen der punktuell im § 49 ASVG aufscheinenden Zitierungen bereits geänderter steuerrechtlicher Bestimmungen unmittelbar der Steuerpflicht folgen würde. Ein solcher Mechanismus müßte jedoch von seiten des österreichischen Arbeiterkammertages aus sozialpolitischen Gründen abgelehnt werden; er ist auch im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

Es bestehen keine Einwände gegen das Entwurfsvorhaben, bei Fehlgeldentschädigungen die bisher im Bereich der Sozialversicherung geltende Regelung beizubehalten. Gleiches gilt für Jubiläumsgeschenke und für Zinsenersparnisse bei Dienstgeberdarlehen. Bei Schmutzzulagen, beim Mietwert bei Gewährung von freien oder verbilligten Werkwohnungen sowie bei Umzugsvergütungen nimmt der Entwurf - ganz im Sinne der Auffassung des österreichischen Arbeiterkammertages - von einer gegenüber dem Steuerrecht anderslautenden Regelung im ASVG Abstand, weil deren steuerrechtliche Novellierung nur geringfügig von der Rechtslage von der Steuerreform abweicht.

Rechtspolitisch anders, weil von größerer wirtschaftlicher Bedeutung, sind die Tages- und Nächtigungsgelder gemäß § 49 Abs 3 Z 1 ASVG zu beurteilen. Vor allem bei den Tagesgeldern hat der Entwurf auf den im oberwähnten Schreiben enthaltenen Kompromißvorschlag des österreichischen Arbeiterkammertages, die im Einkommenssteuergesetz 1989 erfolgte, gewiß nicht unerhebliche

Herabsetzung der Tagessätze im Sozialversicherungsrecht etwas abzuschwächen, ohne Angaben von Gründen nicht Bedacht genommen. Dem Vorschlag wird jedoch kaum vorzuwerfen sein, daß er nicht die Vielzahl von Argumenten, die für eine weitergehende Einbeziehung von Tagesgeldern in die Beitragspflicht sprechen, mitberücksichtigt hat. So hat das in den Erläuterungen zum Einkommenssteuergesetz genannte Motiv, jedem Dienstreisenden - unabhängig von seiner Verdiensthöhe - eine steuerliche Pauschalbefreiung einzuräumen, selbstverständlich auch im Bereich der Sozialversicherung seine Berechtigung. Dazu kommt, daß das Einkommenssteuergesetz 1988 keine Möglichkeit bietet, die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen über die im § 26 Einkommenssteuergesetz 1988 vorgesehenen Tagessätze hinaus von der Steuerpflicht abzusetzen, während sie der § 49 Abs 3 Z 1 ASVG nach wie vor kennt und damit eine günstigere Rechtslage schafft als im Steuerrecht. Von noch größerer argumentativer Bedeutung ist jedoch, daß das individuelle Leistungsniveau infolge der spezifischen Beitrags-Leistungsäquivalenz in der Sozialversicherung dadurch positiv beeinflußt wird, daß ein größerer Teil des Entgelts in die Beitragsgrundlage eingeht. Die Nichtbeachtung dieses Umstandes würde sich vor allem dann fatal auswirken, wenn im Bereich der Pensionsversicherung das Durchrechnungsverfahren für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage eingeführt wird, allerdings immer vorausgesetzt, das Erwerbseinkommen überschreitet die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage.

Demgegenüber würde die Einkommensposition von Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen durch die Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beiträge verschlechtert werden; sie bedürfen sozialer Ausgleichsmaßnahmen im Sozialversicherungsrecht.

Somit bietet sich der Kompromiß an, einerseits im Bereich der Sozialversicherung von der Normierung der nach dem Muster des Einkommenssteuergesetzes 1988 verminderten Tagessätze abzusehen, andererseits aber eine stärkere Beitragsbelastung auch von Beziehern niedriger Einkommen in Kauf zu nehmen (die jedoch geringer ist als bei Geltung der ab 1.1.1989 für das Steuerrecht

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

festgesetzten Sätze), die dafür aber später zu höheren Geldleistungen führt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt deshalb vor, die im Einkommenssteuergesetz 1988 vorgesehenen Pauschalbeträge von S 240 bzw S 300 im Bereich der Sozialversicherung mit S 300 bzw S 340 festzusetzen.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr 178/1981, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:

iv



Der Kammeramtsdirektor:

